



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 5

Freitag, 31. Januar

2014

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung Bauleitplanung der Gemeinde Rechtsupweg, Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 0414 „Friedhof“, Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB..... 55

1. Satzung der Samtgemeinde Brookmerland zur Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall 56

B. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Wiesedermeer Feststellungsbeschluss 57

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Landesbühne Niedersachsen Nord für das Haushaltsjahr 2013/14 (01.08.2013 bis 31.07.2014) 58

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Gemeinde Rechtsupweg, Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 0414 „Friedhof“, Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB



Der Rat der Gemeinde Rechtsupweg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18.12.2013 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 0414, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und den gestalterischen Festsetzungen als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem Übersichtsplan (links) ersichtlich:

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung mit den örtlichen Bauvorschriften gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bei der Gemeinde Rechtsweg, Am Markt 10, 26529 Marienhaf, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistungen schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, sofern der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Rechtsweg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 oder der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Marienhaf, 23. Januar 2014

Gemeinde Rechtsweg

Der Gemeindedirektor
Ihmels

1. Satzung der Samtgemeinde Brookmerland zur Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Samtgemeinde Brookmerland in seiner Sitzung am 19. März 2012 die Satzung über Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall beschlossen. Durch Samtgemeinderatsbeschluss vom 28. November 2013 wird die Satzung wie folgt geändert:

I.

In § 6 Abs 1 wird der letzte Satz durch nachstehenden Wortlaut ersetzt:

„Entsteht den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Brookmerland aus der im Einvernehmen mit dem Gemeindebrandmeister genehmigten Teilnahme an Feuerwehrlehrgängen ein Verdienstaussfall, so erstattet die Samtgemeinde Brookmerland diesen bis zu einem Höchstbetrag von 20,00 € je Stunde bzw. 100,00 € je Arbeits- oder Urlaubstag für maximal 10 Tage im Jahr. Bei Personalkostenanforderungen durch den Arbeitgeber wird der Arbeitslohn zuzüglich der Sozialabgaben erstattet.“

II.

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die am Einsatz beteiligten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Brookmerland erhalten für folgende freiwillige Leistungen

- a) Sicherheitswachen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) Einsatz von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d) Auspumpen von Kellern,
- e) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- f) Absicherung von Gebäuden, Gebäudeteilen und Straßen,
- g) Einfangen von Tieren,
- h) sonstige, bisher nicht genannte Fälle,

eine Entschädigung für ihre Aufwendungen in Höhe von

- a) bei Sicherheitswachen (a)
je angefangene halbe Stunde = 8,00 €,
- b) bei den sonstigen Einsätzen (b – h)
je angefangene halbe Stunde = 10,00 €.

Die Entschädigung erhöht sich bei Einsätzen an Sonn- und Feiertagen und zur Nachtzeit (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) um 50 %.“

III.

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Marienhaf, den 28. November 2013

Samtgemeinde Brookmerland

Samtgemeindebürgermeister
Gerhard Ihmels

B. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Wiesedermeer Feststellungsbeschluss

In der Flurbereinigung Wiesedermeer, Landkreise Wittmund und Aurich, werden die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), festgestellt. Sie gelten für die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens als endgültig.

Diese Feststellung betrifft die Bewertung der mit der I. Anordnung vom 23.09.2013 nachträglich zugezogenen Flächen.

Weiterhin wurde der Umrechnungsfaktor zur Ermittlung von Kapitalbeiträgen für Geldabfindungen, Geldentschädigungen und Geldausgleiche zum Bewertungsstichtag (01.01.2014: Stichtag für den allgemeinen Besitzübergang) in Anlehnung an den durchschnittlichen Verkehrswert für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke überprüft und von 270 EUR/WV auf 600 EUR/WV angehoben.

Die Wertermittlungsergebnisse wurden den Beteiligten in den am 11. und 12.12.2013 durchgeführten Anhörungsterminen ordnungsgemäß bekannt gegeben. Die Wertermittlungsunterlagen haben ebenfalls an diesen Tagen zur Einsicht und Erläuterung ausgelegen.

Im Anhörungstermin wurden keine Einwendungen erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen - LGLN -, Podbielskistr. 331, 30659 Hannover oder bei der Regionaldirektion Aurich des LGLN, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich Widerspruch erhoben werden.

Gemäß § 115 FlurbG beginnt die Rechtsbehelfsfrist, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tage der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, - LGLN -, Podbielskistr. 331, 30659 Hannover oder bei der Regionaldirektion Aurich des LGLN, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich eingegangen ist.

Aurich, 17.01.2014

**Landesamt für Geoinformation und
Landentwicklung Niedersachsen**

Regionaldirektion Aurich – Amt für Landentwicklung

(Ihler)

(S.)

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes Landesbühne Niedersachsen Nord
für das Haushaltsjahr 2013/14 (01.08.2013 bis 31.07.2014)**

Aufgrund des § 16 Abs. 1 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in Verbindung mit §§ 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (§§ 112 ff. NKomVG) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 05.12.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013/14 (01.08.2013 bis 31.07.2014) wird

im **Ergebnis-/Finanzhaushalt** in den ordentlichen Erträgen/Einzahlungen auf 1.291.149,80 €
in den ordentlichen Aufwendungen/Auszahlungen auf 1.291.149,80 €
festgesetzt.

§ 2

Kredite und Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Die von den Verbandsmitgliedern aufzubringende Verbandsumlage wird auf 1.291.149,80 € festgesetzt.

Die Umlagen sind gem. § 8 der Verbandssatzung wie folgt aufzubringen:

A.: Landkreise

01. Aurich	128.506,02 €	02. Friesland	67.314,17 €
03. Leer	112.440,47 €	04. Wittmund	38.778,54 €

B.: kreisfreie Städte

05. Emden	139.855,02 €	06. Wilhelmshaven	330.073,92 €
-----------	--------------	-------------------	--------------

C.: kreisangehörige Städte

07. Aurich	82.539,93 €	08. Esens	14.086,30 €
09. Jever	28.231,86 €	10. Leer	69.977,91 €
11. Norden	50.981,63 €	12. Norderney	12.010,34 €
13. Papenburg	72.707,72 €	14. Vechta	69.446,66 €
15. Weener	32.120,20 €	16. Wittmund	42.079,10 €

D.: Zinsen

keine

Gesamtumlage:

1.291.149,80 €

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 NKomVG in der Zeit vom 03.02.2014 bis 16.02.2014 im Stadttheater Wilhelmshaven, Virchowstr. 44, 26382 Wilhelmshaven, Service-Center, öffentlich aus. Dort können auch die Haushaltspläne ab 2004 eingesehen werden.

Wilhelmshaven, 05.12.2013

Bramlage (Verbandsgeschäftsführer)

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich

Bezugspreis: Jährlich 51,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzelexemplar: 1,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.